

9/04
Gültig ab 08.05.2002

Richtlinie
zur Förderung des Breiten- und Spitzensports in Luckenwalde
(nachfolgend Sportförderrichtlinie genannt)

Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss-Nr.	Änderungen
0	07.05.2002	Nr. 10/2002 S. 3-4	3713/02	

Vorwort:

Die Sportförderung als kommunale Aufgabe ist für die Stadt Luckenwalde von wesentlicher Bedeutung. Sie erfasst in der sportlichen Daseinsvorsorge die gesamte Bevölkerung innerhalb und außerhalb der Vereine. Freizeit-, Breiten- und Spitzensport sind Bestandteile des sportlichen und kulturellen Lebens und gelten als verpflichtende Aufgabe der Kommune. Die finanzielle Sportförderung soll helfen, die bereits existierende Sportarbeit der Luckenwalder Sportvereine zu stärken sowie materiell und ideell zu unterstützen. Sie ist nur im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung jährlich bestätigten Haushaltsmittel möglich. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Diese Richtlinie gilt nur für den Amateursport.

Allgemeine Förderung

I. Gegenstand

Im Rahmen ihrer durch Artikel 28 II GG garantierten Selbstverwaltung ist die Sportförderung eine kommunale Aufgabe der Städte. Art und Umfang werden durch die örtlichen Gegebenheiten, sport-politischen Erfordernisse und kommunalpolitischen Entscheidungen im Rahmen der Finanzkraft bestimmt. In der finanziellen Förderung konzentriert sich die Stadt Luckenwalde auf:

- die Sicherung der Existenz der gemeinnützigen Sportvereine, vorrangig Förderung des Kinder- u. Jugendsports
- die Durchführung bedeutsamer Sportveranstaltungen
- die freien Aktivitäten/Projekte der Vereine (Breiten-, Behinderten- u. Spitzensport)
- den Spitzensport, insoweit dessen Förderung kommunal wahrzunehmen ist
- die Arbeit des Ehrenamtes.

II. Voraussetzungen

1. Zuwendungsempfänger:

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die gemeinnützig arbeiten, in das Vereinsregister des Amtsgerichts Luckenwalde eingetragen, in Luckenwalde aktiv und ansässig sind. Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss vom Finanzamt anerkannt sein. Die Antragsteller müssen Mitglied im Landessportbund und Stadtsportverband sein.

2. Zuwendungsvoraussetzungen:

Eine finanzielle Förderung kann erfolgen, wenn:

- die Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers in einem angemessenen Verhältnis zur beantragten Förderung stehen,
- die jährliche, statistische Erhebung für den LSB auch beim Sportamt der Stadt Luckenwalde (31.1...) hinterlegt ist,
- der Antragsteller nachweist, dass er von seinen Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erhebt,
- der Zuwendungsempfänger die Sportförderrichtlinie und deren Bewilligungsbedingungen anerkennt.

3. Bewilligungsbedingungen

- Fördermittel dürfen nur zweckgebunden verwendet werden. Es ist vom Zuwendungsempfänger ein prüffähiger Nachweis zu führen
- Zuschüsse werden nur als Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Stadt hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung zu prüfen. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck eigenständig geändert wurde.

III. Geförderte Maßnahmen

1. Die Nutzung von Sportanlagen

- Die Stadt Luckenwalde stellt den Luckenwalder Sportvereinen für ihren Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb die städtischen Sportanlagen kostenlos zur Verfügung.
- Die Nutzung kostenpflichtiger Sportanlagen

Sportvereine, die kostenpflichtige Sportstätten zur Ausübung ihrer Sportart nutzen müssen, können einen Zuschuss beantragen.

2. Werbung in kommunalen Sportanlagen

Den Luckenwalder Sportvereinen ist es gestattet, in den städtischen Sportanlagen Fremdwerbung durchzuführen.

Die Genehmigung erstreckt sich auf Banden-, Barrieren- und Planenwerbung. Die Anbringung bedarf der Genehmigung der Stadt.

Auf Werbung für Tabakwaren ist generell zu verzichten. Die Erlöse aus den Werbeeinnahmen sind Einnahmen der Sportvereine.

Den Luckenwalder Sportvereinen ist es gestattet, mobile Werbung bei der Durchführung von Sportveranstaltungen zu betreiben. Die Anbringung ist mit der Stadt abzustimmen.

3. Förderung der Kinder- u. Jugendarbeit

Die Sportvereine können für Vereinsmitglieder bis zu einem Alter von 21 (Einundzwanzig) Jahren einen jährlichen Zuschuss erhalten.

Berechnungsgrundlage ist die Bestandserhebung des LSB. Die Zuschüsse sind ausschließlich für die Kinder- u. Jugendarbeit zu verwenden. Der Stadtsportverband ermittelt jährlich den Zuschuss und übergibt den Vorschlag zur Entscheidung an den Ausschuss für KST.

4. Gewährung von Übungsleiterzuschüssen

Die Sportvereine können für ihre ehrenamtlich tätigen Trainer und Übungsleiter, die im Besitz einer gültigen Lizenz sind oder eine Übungsleitertätigkeit im Auftrag des Vereins ausüben, bezuschusst werden. Berechnungsgrundlage ist die Bestandserhebung des LSB. Der Stadtsportverband ermittelt jährlich den Zuschuss und übergibt den Vorschlag zur Entscheidung an den Ausschuss für KST.

5. Zuschuss für den Kauf von Sportgeräten

Für die Beschaffung von Sportgeräten können Zuschüsse bis zu 30 % des Rechnungsbetrages, aber max. bis zu 260,00 EUR, beantragt werden.

Der Zuschuss kann nur einmal jährlich pro Verein gewährt werden und trifft nicht zu für Kleingeräte bis 100,00 EUR und persönliche Sportgeräte.

6. Zuschüsse für nationale und internationale Sportveranstaltungen

Für die Teilnahme an ausgewählten nationalen und internationalen Sportveranstaltungen bzw. auch deren Durchführung, wenn diese im Interesse der Stadt Luckenwalde liegen, können Zuschüsse gewährt werden, im Besonderen bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche.

7. Projektförderung - kulturell-sportliche Veranstaltungen

Einzelne, zeitlich abgegrenzte Projekte, die das besondere Interesse einer breiten Öffentlichkeit als Zielstellung haben, können bezuschusst werden.

8. Jubiläumsveranstaltungen der Vereine

Bei Gründungsjubiläen der Vereine (25, 50, 75, 100 usw.) kann ein Zuschuss bis zu 260,00 EUR gewährt werden.

9. Ehrungen und Auszeichnungen

Die Stadt Luckenwalde zeichnet jährlich verdiente Sportlerinnen, Sportler und Sportfunktionäre im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich aus.

Die Ehrung kann erfolgen:
im Rahmen

- einer Sportlerehrung
- nach Meisterschaftserfolgen; bei Kindern und Jugendlichen ab Landesebene, bei Erwachsenen ab Bundesebene aufwärts
- nach Wertschätzung einer langjährigen, ehrenamtlichen, verdienstvollen Arbeit im Sportverein.

IV. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind formlos, positionsbezogen auf die in der Sportförderrichtlinie ausgewiesenen Förderungen im Kalenderjahr bei der Stadt Luckenwalde, (Amt KST), einzureichen. Amt KST und Stadtsportverband prüfen die Anträge und übergeben die Vorschläge zur Entscheidung an den Ausschuss für KST.

Für die Förderungsmaßnahmen gem. Pkt. III 3. und 4. muss keine gesonderte Antragsstellung erfolgen. Die Statistik des LSB ist dafür maßgebend.

Gültigkeit der Sportförderrichtlinie

Diese Sportförderrichtlinie tritt am 08.05.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Sportförderrichtlinie vom 30.01.2001 außer Kraft gesetzt.